

CFO aktuell

Zeitschrift für Finance & Controlling

Topstory

Strategische Personalplanung

State of the Art Personalcontrolling

Leistungsorientierte Bezahlung zur Differenzierung

Beurteilung von Führungskräften

Personalplanung mit Weitblick

Corporate Finance

Neue Facetten im Cash-Pooling

Accounting

Neue Leasingbilanzierung nach IFRS

Controlling

Die Digitalisierung des CFO

Agile Umsetzung von Planungsprojekten

Inside Research

Risikomanagement-Panel 2015

Interview

Heimo Losbichler zu Industrie 4.0/digitaler Transformation

Neue Leasingbilanzierung nach IFRS

Ein Paradigmenwechsel steht an!

Peter Adolph / Tobias Rischar



Dr. Peter Adolph ist als Partner bei der Unternehmensberatung FAS AG, Stuttgart, für den Bereich Leasing verantwortlich.



Tobias Rischar ist als Senior Consultant bei der FAS AG, Stuttgart, tätig.

Der neue IFRS-Standard zur Leasingbilanzierung wurde am 13. 1. 2016 veröffentlicht und bringt mit der grundsätzlichen Bilanzwirksamkeit aller Leasingverhältnisse tiefgreifende Veränderungen mit sich. Leasingnehmer sollten spätestens jetzt reagieren und sich mit den Regelungen sowie Folgen für ihr Unternehmen vertraut machen.

Mehr als ein Jahrzehnt wurde über die vielfach geforderte Reform der Leasingbilanzierung mit dem Ziel einer sachgerechteren Abbildung von Leasingverhältnissen in den Abschlüssen der Unternehmen diskutiert. Mit einem Diskussionspapier im Jahr 2009 nahm die neue Bilanzierung konkretere Züge an. In umfangreichen, teilweise emotional geführten Diskussionen und Stellungnahmen sind die sehr theoretischen und eher der reinen Lehre entsprechenden Ansätze zunehmend der pragmatischen und praxisorientierten Vorgehensweise gewichen. Heute, über sechs Jahre, zwei Standardentwürfe (ED2010 und ED2013) und viele Folgeberatungen später, ist das Ziel erreicht.

Das Ergebnis ist der neue **IFRS 16 Leases**, der am 13. 1. 2016 vom *International Accounting Standards Board (IASB)* veröffentlicht wurde und weitreichende Implikationen für Leasingnehmer mit sich bringt. Verpflichtend anzuwenden ist der Standard für **Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. 1. 2019**. Eine frühere Anwendung ist erlaubt, wenn auch der IFRS 15 angewendet wird.

1. Anwendungsbereich

Die neuen Vorschriften sind grundsätzlich auf **alle Leasingverhältnisse** anzuwenden. Dies beinhaltet folglich auch jegliche Form von Miet- und Untermietverhältnissen. Ein Leasingverhältnis liegt allerdings nur dann vor, wenn die Vertragserfüllung von der Nutzung eines – explizit oder implizit – identifizierten Vermögenswerts abhängig ist und der Vertrag das Recht zur **Kontrolle der Nutzung** dieses Vermögenswerts für einen festgelegten Zeitraum überträgt. Kann ein Leasinggeber/Lieferant zB das zur Nutzung überlassene Objekt unter bestimmten Bedingungen ohne Zustimmung des Leasingnehmers/Kunden austauschen, liegt kein identifizierter Vermögenswert und damit auch kein Leasing iSd IFRS vor. Kontrolle hat der Kunde, wenn er während der Vertragslaufzeit in der Lage ist, zu entscheiden, wie der Vermögensgegenstand verwendet wird, und gleichzeitig die Möglichkeit hat, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Vorteil aus dessen Nutzung zu ziehen.

Aufgrund der Bilanzwirksamkeit aller Leasingverhältnisse ist die Analyse, ob ein Leasingverhältnis vorliegt, in Zukunft von besonderer Bedeutung. In der Praxis wird vor allem die Auslegung, wer den Vermögenswert letztlich kontrolliert, entscheidend sein.

2. Leasingnehmermodell

Leasingverhältnisse werden nicht mehr als klassische Mietverhältnisse und damit als schwebende Geschäfte gesehen (bisherige *operating leases*) und müssen daher in der Bilanz angesetzt werden. Die Bilanzierung von Leasingvermögenswerten und Leasingverpflichtungen erfolgt nach einem einheitlichen Modell auf Grundlage des sogenannten **Nutzungsrechts-Ansatzes** (*right-of-use approach*).

Der Leasingnehmer bilanziert also künftig als Vermögenswert ein **Nutzungsrecht** (*right-of-use asset*) und als Verbindlichkeit die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Sowohl der Vermögenswert als auch die Verbindlichkeit berücksichtigen Rechte und Verpflichtungen aus Kündigungs- und Verlängerungsoptionen, soweit sie hinreichend sicher sind, sowie erwartete Zahlungen aus Restwertgarantien.

In der GuV-Darstellung wird der grundsätzlichen Einstufung von Leasinggeschäften als Finanzierungsgeschäft mit gleichzeitigem Erwerb eines Nutzungsrechtes Rechnung getragen. Die Aufwandsverteilung erfolgt insgesamt degressiv: Das Nutzungsrecht wird linear abgeschrieben und die Verbindlichkeit nach der Zinseszins-Methode vermindert, wodurch sich mit zunehmender Dauer der Aufwand insgesamt verringert. Dieser Effekt wird auch als „*frontloading*“ bezeichnet.

Im Prinzip entspricht das Vorgehen der bisherigen Bilanzierung von *finance leases* gemäß IAS 17 beim Leasingnehmer. Allerdings besteht der wesentliche Unterschied darin, dass bei einem *finance lease* nur dann die Leasingverpflichtung gezeigt wird, wenn im Wesentlichen das gesamte Objekt finanziert ist, während beim Nutzungsrechtsansatz die Rechte und Verpflichtungen während der Leasingdauer quasi immer zu bilanzieren sind, auch wenn die Objektkosten nur teilweise abgezahlt werden.

3. Abgrenzung zwischen Leasing und Service

Spielte die **Abgrenzung von Leasing und Dienstleistung** beim Leasingnehmer im Fall von Operating-Leasing bisher nur eine untergeordnete Rolle, da sowohl Leasing- als auch Dienstleistungsverhältnisse als schwebende Geschäfte nicht in der Bilanz ausgewiesen wurden, wird sich dies nun grundlegend ändern. Mit dem verpflichtenden Ansatz aller Leasingverhältnisse in der Bilanz nimmt die Abgrenzung zukünftig eine zentrale Rolle ein – und entscheidet über die Bilanzwirksamkeit. Ob Leasing oder Service oder eine Kombination aus beiden vorliegt, hängt im Wesentlichen von der Frage ab, wer die Kontrolle über den zu nutzenden Vermögenswert ausübt.

Leasing- und Servicekomponenten sind dabei immer zu trennen, entweder auf Basis der beob-

achtbaren relativen Einzelveräußerungspreise oder über eine Schätzung, wenn keine objektiven Preise vorliegen. Allerdings kann sich der Leasingnehmer auch für jede Klasse von Vermögenswerten dafür entscheiden, Leasing- und Servicekomponenten insgesamt als Leasingverhältnis zu aktivieren. Dies kann für ein Unternehmen zB lohnend sein, wenn dadurch ein aufwändiges Trennungsverfahren vermieden werden kann oder eine positive Beeinflussung des operativen Ergebnisses strategisch gewünscht ist.

4. Ausnahmen

Abweichend von ursprünglichen Bestrebungen und im Zuge der Anpassung an die praktischen Bedürfnisse der betroffenen Unternehmen wird der neue Standard **Erleichterungen** an mehreren Fronten mit sich bringen. Der Leasingnehmer ist zum einen aufgrund von Kosten-Nutzen-Betrachtungen nicht dazu verpflichtet, **Leasingverhältnisse mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten** in die Bilanz aufzunehmen. Wichtig ist, dass die Maximallaufzeit auch hinreichend sichere Verlängerungsoptionen beinhaltet. Es ist davon auszugehen, dass von diesem Wahlrecht in der Praxis durchgehend Gebrauch gemacht werden wird.

Zum anderen wurde im finalen Standard ein Wahlrecht eingeräumt, das Unternehmen erlaubt, die Regeln nicht auf **Leasingverhältnisse von geringwertigen Objekten**, den sogenannten „*small-ticket leases*“, anzuwenden. Die Wertgrenze für dieses Wahlrecht liegt bei einem Neupreis von höchstens 5.000 Dollar. Hierunter fallen regelmäßig zB Laptops und Drucker, aber auch die meisten Einrichtungsgegenstände.

Bei Inanspruchnahme der genannten Wahlrechte kann der Leasingaufwand wie bisher direkt im Aufwand, analog den bisherigen Operating-Lease-Vorschriften, erfasst werden. Allerdings sind hierzu im Anhang gesonderte Informationen bereitzustellen.

5. Sale-and-lease-back-Transaktionen

Mit der grundsätzlichen Bilanzwirksamkeit aller Leasinggeschäfte verliert **Sale-and-lease-back** als Instrument zur Verschlinkung der Bilanz im Sinne einer außerbilanziellen Finanzierung an Bedeutung. Damit eine Transaktion überhaupt als Sale-and-lease-back klassifiziert werden kann, muss der Verkäufer/Leasingnehmer überprüfen, ob diese die Voraussetzungen eines Verkaufs entsprechend IFRS 15 erfüllt. Der Käufer/Leasinggeber muss dazu die Verfügungsgewalt über den Leasinggegenstand erhalten, was mit der Bedingung verknüpft ist, dass er dessen Nutzung bestimmen und im Wesentlichen den verbliebenen Nutzen aus ihm ziehen kann. Sind die Kriterien nicht erfüllt oder hat der Verkäufer/Leasinggeber eine substantielle Option, den Leasinggegenstand zurückzukaufen, handelt es sich nicht um eine Sale-and-lease-back-Transaktion, sondern um ein reines Finanzierungsgeschäft ohne Abgang des Vermögenswerts.

6. Übergangsregelungen

Wesentliche Erleichterungen bringen auch die Übergangsregelungen. Sofern bisher schon Finanzierungsleasingverhältnisse vorliegen, können die **Buchwerte der Bilanzansätze unverändert weitergeführt** werden. Anstelle einer vollständigen retrospektiven Anpassung von *operating leases* ist wahlweise auch die Durchführung einer **modifizierten retrospektiven Anpassung** möglich. Die Verbindlichkeit kann dabei nicht nur mit einem einheitlichen Abzinsungssatz berechnet, sondern auch das Nutzungsrecht vereinfacht bei der Erstanwendung in korrespondierender Höhe angesetzt und somit ein negativer Eigenkapitaleffekt vermieden werden; allerdings wird damit gleichzeitig eine Verlagerung von (Abschreibungs-)Aufwand in die Zukunft in Kauf genommen. Zudem ist eine Anpassung der Vorjahresvergleichszahlen nicht verpflichtend. Eine Neubeurteilung, ob nach den neuen Regelungen ein Leasingverhältnis vorliegt, ist für bereits bestehende Verträge ebenfalls nicht notwendig (dies gilt auch für Sale-and-lease-back-Transaktionen).

7. Leasinggebermodell

Die Darstellung der Leasingverhältnisse beim Leasinggeber nahm bei den Überlegungen zu einer neuen Leasingbilanzierung von Anfang an nur eine untergeordnete Rolle ein. Dies lag in erster Linie daran, dass Leasingverhältnisse beim Leasinggeber schon nach den bisherigen Regelungen grundsätzlich immer bilanzwirksam waren – entweder über den Ansatz einer Forderung oder als Vermögensgegenstand im Anlagevermögen. Die im weiteren Diskussionsverlauf speziell für Leasinggeber entwickelten unterschiedlichen Modelle hat das IASB relativ schnell – nicht zuletzt aus Kostengründen – wieder verworfen. Für den Leasinggeber ändert sich somit inhaltlich bis auf einige Anhangsangaben nichts, nur werden Leasingverhältnisse nicht mehr als Finanzierungs- und Operating-Leasing, sondern unter Beibehaltung der Klassifizierungsregeln als **Typ-A** und **Typ-B** bezeichnet.

Von der ursprünglich vom IASB angestrebten symmetrischen Behandlung von Leasingverhältnissen bei Leasinggeber und Leasingnehmer – hauptsächlich aus Vereinfachungs- und Transparenzgründen – ist also nichts mehr übrig geblieben. In der Praxis kann dies aber zu Inkonsistenzen des Rechenwerks führen, insbesondere bei Untervermietungsunternehmen und Transaktionen innerhalb eines Konzerns.

8. Auswirkungen auf Abschlüsse und Kennzahlen von Leasingnehmern

Unternehmen, die bisher auf *operating leases* setzen, steht eine Bilanzverlängerung durch einen Anstieg der Gesamtaktiva und der Verbindlichkeiten bevor. Dadurch werden kapitalbasierte Kennzahlen belastet. Das bedeutet, dass zB die Eigenkapitalquote und die Kapitalumschlagshäufigkeit sinken. Gleichzeitig steigt der Verschuldungsgrad. Obwohl in diesem Fall kein tatsächlicher Substanzverlust oder gar eine Verschlechterung der Unternehmenssituation vorliegt, können diese Veränderungen ganz praktische Folgen haben. Beispielsweise können **Covenants** in Kreditverträgen, die häufig

Mit der grundsätzlichen Bilanzwirksamkeit aller Leasinggeschäfte verliert Sale-and-lease-back als Instrument zur Verschlinkung der Bilanz im Sinne einer außerbilanziellen Finanzierung an Bedeutung.

Anstelle einer vollständigen retrospektiven Anpassung von operating leases ist wahlweise auch die Durchführung einer modifizierten retrospektiven Anpassung möglich.

auf kapitalbasierten Kennzahlen beruhen, durch diese Auswirkungen gefährdet sein.

In der GuV dagegen gibt es tendenziell positive Effekte: Während die Operating-Lease-Zahlungen heute das EBITDA voll belasten, wird dieser unter den neuen Regelungen gar nicht berührt und verbessert sich somit signifikant. Auch das EBIT profitiert von den Änderungen, da es nur durch die Abschreibung des Nutzungsrechts, nicht aber durch die Zinszahlungen vermindert wird. Der bereits erläuterte, für Finanzierungsleasingverhältnisse typische „Frontloading“-Effekt gegenüber der linearen Aufwandserfassung von Operating-Leasing dürfte sich dagegen aufgrund der Vielzahl von Leasingverträgen in einem „eingeschwungenen“ Portfolio nicht sonderlich negativ auswirken.

Auch beim **Cashflow** kommt es zu Verschiebungen. Der operative Cashflow wurde bis dato durch Operating-Lease-Zahlungen verringert. Zukünftig ist der Tilgungsanteil der Leasingzahlungen verpflichtend dem Finanzierungsbereich zuzuordnen, während für den Zinsanteil ein Wahlrecht für den Leasingnehmer besteht, diese ebenfalls dort oder weiter im operativen Bereich auszuweisen. Dadurch verbessern sich der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit und der Free Cashflow.

9. Gestaltungsspielräume bestehen weiterhin

Operating leases in ihrer bisherigen Form existieren nicht mehr. Bisher bestehende Möglichkeiten, Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer nicht bilanzwirksam abbilden zu müssen, werden vor allem durch diese Neuausrichtung stark eingeschränkt. Das heißt aber nicht, dass Unternehmen in Zukunft nicht trotzdem mehrere Stellschrauben zur Verfügung stehen, über die sie die Bilanzierung dem Grunde und der Höhe nach beeinflussen können.

Kürzere Vertragslaufzeiten reduzieren zB die Leasingverbindlichkeit; bei einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten kann eine Bilanzwirksamkeit bei Ausübung des Wahlrechts sogar ganz verhindert werden. Allerdings ist zu beachten, dass sich mit kürzeren Laufzeiten üblicherweise auch die Kosten erhöhen. Daneben wird vor allem der **Austausch von Leasingobjekten** interessant, da in diesen Fällen kein Leasing iSd IFRS mehr vorliegt. Insbesondere nach dem zunehmenden „**Pay-per-Use-Gedanken**“ bieten sich hier, zB im Bereich des Flottenleasings, Gestaltungsspielräume. Auch in der Strukturierung von variablen Zinszahlungen liegt weiterhin Potenzial. Daneben werden Restwertgarantien zukünftig nicht mehr mit der Maximalverpflichtung, sondern nur noch in Höhe der tatsächlich erwarteten Zahlungen in die Leasingverbindlichkeiten einbezogen – damit eröffnen sich ebenfalls Möglichkeiten zur Bilanzoptimierung. Schließlich wird auch die Abgrenzung von

Leasing und Serviceleistungen in der Praxis eine wichtigere Rolle als bisher spielen und den Wert der anzusetzenden Nutzungsrechte wesentlich beeinflussen.

10. Zusammenfassung und Ausblick

Der finale Leasingstandard hat einen langen Weg von den theoretischen Grundzügen hin zu einem praxisorientierten Bilanzierungsstandard zurückgelegt. In dieser Zeit sind zahlreiche Punkte der ursprünglichen Zielsetzung auf der Strecke geblieben; das IASB ist den bilanzierenden Unternehmen entgegengekommen. Die Unternehmen brauchen keinen bis in alle Einzelheiten ausgefeilten theoretischen Bilanzierungsansatz, sondern einen, mit dem sie in der Praxis sinnvoll arbeiten können und der verständlich ist.

Der Paradigmenwechsel, nämlich die grundsätzliche Bilanzwirksamkeit aller Leasingverhältnisse, ist aber erhalten geblieben und stellt für alle Leasingnehmer eine tiefgreifende Änderung dar. Neben den Auswirkungen auf wichtige Messgrößen der Financial Performance wird die Umstellung der Leasingbilanzierung zu einem erhöhten Ressourcenbedarf und erweiterten Anforderungen an die Datenbeschaffung/-verarbeitung sowie an das interne und externe Berichtswesen führen. Auch wenn der Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens zum 1. 1. 2019 noch nicht unmittelbar bevorsteht, ist spätestens jetzt – nach Veröffentlichung des IFRS 16 Leases – die Zeit gekommen, um sich mit dessen Auswirkungen auf das eigene Unternehmen auseinanderzusetzen.

Weiterführende Literatur/Linktipps

- *Adolph*, Die finanzielle Berichterstattung von Herstellerleasing nach International Financial Reporting Standards (IFRS) (2013).
- *Adolph/Schmidt/Schmidt*, ED/2013/6 – Überarbeiteter Entwurf zur künftigen Abbildung von Leasingverhältnissen – Potenzielle Auswirkungen auf Kennzahlen der Financial Performance der Leasingnehmer, IRZ 2013, 457–466.
- *Findeisen/Adolph*, Neue Leasingbilanzierung: Status Quo und Ausblick, Der Betrieb 2015, 2097–2100.
- *Gruber*, Der neue Standardentwurf zur IFRS – Leasingbilanzierung – konzeptionell oder pragmatisch? Der Betrieb 2013, 2221–2230.
- *Kütting/Koch/Tesche*, Die internationale Leasingbilanzierung vor dem Umbruch – eine bilanzanalytische Betrachtung der Leasingnehmerbilanzierung, PiR 2010, 283–293.
- IASB-Leasingprojekt: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Leases/Pages/Leases.aspx> (Zugriff am 11. 1. 2016).

Neben den Auswirkungen auf wichtige Messgrößen der Financial Performance wird die Umstellung der Leasingbilanzierung zu einem erhöhten Ressourcenbedarf und erweiterten Anforderungen an die Datenbeschaffung/-verarbeitung sowie an das interne und externe Berichtswesen führen.

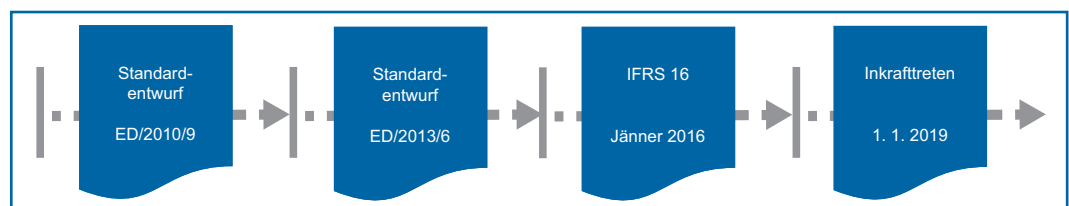


Abb 1: Zeitplan zur neuen Leasingbilanzierung